

An die
Präsidentin des Südtiroler Landtages
Frau Rita Mattei
Bozen

Bozen, den 20. April 2022

ANFRAGE

Beschluss der Landesregierung Nr. 204 vom 29.03.2022: Anzahl der Mietwohnungen des Institutes für den sozialen Wohnbau 2022 für die EU-Bürger/-innen, die NICHT-EU-Bürger/-innen und die Staatenlosen

Aus dem oben genannten Beschluss geht unter anderem Folgendes hervor:

„Die Anzahl der Mietwohnungen, die den NICHT-EU-Bürgern/-innen und den Staatenlosen vorzubehalten sind, wird im gleichgewichtigen Verhältnis zwischen ihrer zahlenmäßigen Stärke und ihrem Bedarf festgesetzt; Für die zahlenmäßige Stärke der NICHT-EU-Bürger/-innen und den Staatenlosen, ist eine Gewichtung zugewiesen, [...] weil man auf die bessere Integration der dauerhaft ansässigen Bevölkerungsgruppe zielt, wobei dieser Wert der effektiven Stärke der Bevölkerungsgruppe angenähert wird. Auch was den Bedarf betrifft, ist dieser gewichtet, [...] da der absolute Wert nicht den realen Bedarf widerspiegelt, was die Erfahrungswerte der letzten Jahre zeigen.“
Bereits in den vergangenen Jahren wurden den Nicht-EU-Bürgern und Staatenlosen stets zwischen 12- und 13% der Institutswohnungen zugewiesen, sodass diese Bevölkerungsgruppe dort überrepräsentiert ist.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung verbunden mit der Bitte um schriftliche Antwort:

1. Auf welcher Annahme bzw. auf welchen Erfahrungswerten basiert die Aussage im Beschluss hinsichtlich der zugewiesenen Gewichtung, wonach „[...] man auf die bessere Integration der dauerhaft ansässigen Bevölkerungsgruppe zielt [...]“?
2. Wie viele der seit dem Jahr 2017 zugewiesenen Wohnungen für Nicht-EU-Bürger und Staatenlose wurden von dieser Bevölkerungsgruppe nicht in Anspruch genommen und wurden diese Wohnungen in der Folge EU-Bürgern zugewiesen? Es wird um eine Aufschlüsselung nach Jahren gebeten.
3. Wird eine generelle prozentuelle Obergrenze bei der Zuteilung der Mietwohnungen des Institutes für den sozialen Wohnbau an Nicht-EU-Bürger und Staatenlose eingeführt und nicht nur eine jeweilige Obergrenze von 10 Prozent der Wohnungen pro Gebäude (vgl. Antwort auf die Landtagsanfrage Nr. 869/20)? Wenn Ja, bei welchem Prozentsatz soll diese liegen? Wenn Nein, aus welchen Gründen nicht?


L. Abg. Ulli Mair